

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT TACHERTING-FEICHTEN eG
FÜR BREITBAND-PRODUKTE (BREITBAND- AGB)**

gültig ab 1.März 2014

§1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG, Stefan-Flötzl-Str. 4, 83342 Tacherting, Registergericht Traunstein, Reg.-Nr. 209; (im folgenden "EGTF" genannt) erbringt ihre angebotenen Telekommunikationsdienste auf Basis der BREITBAND- Technologie ("Dienste") ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils als "BREITBAND-AGB" bezeichnet) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Diese BREITBAND-AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen BREITBAND-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
- (4) Diese BREITBAND-AGB gelten sowohl für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, als auch für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS UND WIDERRUF

- (1) Alle Angebote von EGTF sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag zwischen EGTF und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch EGTF (Annahme), oder durch Einzelvertrag zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da EGTF zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.
- (3) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn EGTF mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung der beauftragten Telekommunikationsdienste.
- (4) EGTF kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (5) Soweit EGTF sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (6) **Widerrufsrecht**
Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder -wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird -auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1

BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG, Stefan-Flötzl-Str. 4, 83342 Tacherting
Fax: 08621 / 80 630 29
E-Mail: info@egt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

- (7) Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird EGTF den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (8) Der Vertrag zwischen EGTF und einem Kunden kann von EGTF ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der EGTF nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (9) Sofern der Antrag nach fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn EGTF den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (10) Kündigt EGTF einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EGTF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. EGTF bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 3 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

- (1) EGTF kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.
- (2) EGTF kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann EGTF die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen EGTF zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, (z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen EGTF dem Kunden Zugang gewährt), die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. EGTF wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. EGTF wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).
- (3) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich

oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei EGTF eingegangen sein. EGTF wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die im Absatz (1) in Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

- (4) EGTF ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) EGTF ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der BREITBAND-AGB und den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten, die unter www.egtf.de eingesehen werden können.
- (2) Die Leistungsverpflichtung von EGTF gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit EGTF mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von EGTF beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- (3) Soweit sich EGTF zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (4) EGTF setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
- (5) EGTF erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von EGTF angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die teilweise von EGTF leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden bei EGTF oder im Handel käuflich zu erwerben ist ("Hardware").

- (2) Von EGTF überlassene Hardware bleibt im Eigentum von EGTF, sofern sie diesem nicht im Rahmen eines Kaufvertrages übereignet worden ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, EGTF über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren. Im Falle einer telefonischen Information hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb einer Woche an die EGTF zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird EGTF dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs entsprechend den Regelungen in Abs. 5 berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der EGTF zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.
- (5) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Eigentumsrechtsbeeinträchtigungen an der überlassenen Hardware oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15% des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass EGTF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; EGTF bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. EGTF wird den jeweils vom Kunden geschuldeten Betrag mit der ggf. einbehaltenen Hinterlegungssicherheit verrechnen.

§ 6 Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn EGTF diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch EGTF geschaffen hat, so dass EGTF den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) Gerät EGTF in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von EGTF liegende und von EGTF nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik bei Dritten, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetreibergesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungscarriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von EGTF oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von EGTF autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten - entbinden EGTF für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen EGTF, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 7 Zahlungsbedingungen | Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die EGTF zu zahlenden Entgelte sind den jeweils gültigen Preisliste bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG, Stefan-Flötzl-Str. 4, 83342 Tacherting und unter www.egtf.de, eingesehen werden.
- (2) Preise für Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird EGTF die Preise entsprechend anpassen. EGTF wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
- (3) Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- (4) EGTF stellt dem Kunden die im Vertrag einschließlich evtl. Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und in der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (6) EGTF behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. EGTF behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- (7) Die Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Soweit der Kunde der EGTF keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der EGTF gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der EGTF nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. EGTF wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.
- (9) Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 4,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EGTF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (10) Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist EGTF berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens

aber 6%, ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass EGTF im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt EGTF vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EGTF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der EGTF bleiben hiervon unberührt.

- (11) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber EGTF erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. EGTF wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit EGTF die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- (13) Gegen Ansprüche von EGTF kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

§ 8 Elektronische Rechnung | Papierrechnung | Einzelverbindungs nachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von EGTF nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese Form der elektronischen Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.
- (2) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber EGTF.
- (3) EGTF ist berechtigt für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu erheben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt EGTF im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 9 Sperre

- (1) EGTF ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und EGTF dem Kunden die Sperrung mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,00 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die EGTF gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn EGTF den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- (2) Im Übrigen darf EGTF eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von EGTF in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der EGTF, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist EGTF nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch EGTF wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf EGTF den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- (5) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperrung kann EGTF ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird EGTF diese aufheben.

§ 10 Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung

- (1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die EGTF der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die EGTF den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen

Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten, und zwar über www.meineschufa.de, die Schufa Servicenummer (0611-92780) oder die schriftliche Kontaktaufnahme unter der folgenden Adresse:

SCHUFA Holding AG, Postfach 61 04 10, 10927 Berlin bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11,41460 Neuss.

- (2) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die EGTF an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.
- (3) Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die EGTF neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.
- (4) EGTF kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. EGTF ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der EGTF aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 75,00 € gefährdet wird.

Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der EGTF mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist EGTF berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

EGTF wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat EGTF unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des

Umzuges ist der Kunde verpflichtet, EGTF den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag deshalb ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet die EGTF-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. EGTF unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d. EGTF erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - e. nach Abgabe einer Störungsmeldung, EGTF durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
 - f. f) nur Endgeräte an das Netz der EGTF anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Beauftragten von EGTF den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den BREITBAND-AGB und den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder EGTF zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 12 Eigentum von EGTF

- (1) EGTF bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Kabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technikeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.
- (2) Der Kunde wird sicherstellen, dass EGTF bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der EGTF durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der EGTF keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

- (2) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden.
- (3) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) EGTF erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (2) EGTF unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer Tel.: 08621-806300 zu richten.
- (3) Nach Zugang einer Störungsmeldung ist EGTF zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang EGTF oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (5) Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat EGTF das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der EGTF in Rechnung zu stellen.
- (6) Hält eine erhebliche Behinderung eines, mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von EGTF liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a. der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die EGTF-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b. die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (7) Beim Erwerb von Hardware, die seitens EGTF als Gebrauchsgüter veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein (1) Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (8) Hält EGTF die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- (1) EGTF ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität

(insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch not- wendiger Arbeiten erforderlich ist.

- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen nach Abs. 1 werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten in der Nacht vorgenommen werden und nach Einschätzung von EGTF voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaftverursachte Personenschäden haftet EGTF unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet EGTF, wenn der Schaden von EGTF, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. EGTF haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflichten") oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der EGTF, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern EGTF aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchst- grenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der EGTF, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) EGTF haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechts- widrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (6) In Bezug auf die von EGTF entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- (9) Im Übrigen ist die Haftung der EGTF ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (11) Der Kunde haftet EGTF für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die EGTF oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 17 Vertragslaufzeit

- (1) Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Bei Verträgen mit
 - a. einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten oder mehr verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird;
 - b. einer Mindestlaufzeit von weniger als 24 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (3) Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende kündbar.
- (4) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- (5) Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt EGTF - sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet - die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. EGTF ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von EGTF am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines

Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

- (6) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei EGTF.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei (2) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt und trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - b. der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c. der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 11 dieser BREITBAND-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d. EGTF ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - e. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - f. der Kunde die Telefon- oder Internetdienste missbräuchlich im Sinne der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzt;
 - g. der Kunde, der Unternehmer i. S.d. § 14 BGB ist, infolge Umzug nicht mehr mit Leistungen der EGTF beliefert werden kann, weil die neue Adresse des Kunden in einem Gebiet liegt, das von EGTF nicht versorgt wird.
 - h.
- (8) Bei einem Anbieterwechsel wird EGTF die gesetzlichen Vorgaben einhalten. EGTF wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. EGTF und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. EGTF weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

EGTF wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Traunstein der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Traunstein ausschließlicher Gerichtsstand.

- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) EGTF kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EGTF übertragen.
- (4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn EGTF sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Kommt es zwischen dem Kunden und EGTF darüber zum Streit, ob EGTF ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE (SPRACHTELEFONIE-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG („NE“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienste zu den nachstehenden "Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen", die zusätzlich und ergänzend zu den BREITBAND-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Sprachtelefonie-Dienste setzen einen EGTF-Internetzugang voraus und werden dem Kunden nur zusammen mit diesem angeboten (kombinierter BREITBAND- und Telefonanschluss).
- (2) EGTF ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber
- (3) EGTF stellt dem Kunden- je nach Vertragsgestaltung entweder eine (1) Leitung mit einer (1) Rufnummer oder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern bzw. max. zehn (10) Rufnummern zur Verfügung.
- (4) Die Übertragung im Netz der EGTF erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (5) EGTF erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
- (6) Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Auftrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- (7) Sofern der Kunde den Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der EGTF gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
- (8) Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
- (9) Im EGTF-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

- (10) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird EGTF auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- (11) Der Kunde kann die EGTF beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a. den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c. EGTF unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von EGTF dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a. alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von EGTF, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b. bei Nutzung des Leistungsmerkmals "Anrufweiterschaltung" sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal "Anrufweiterschaltung" aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c. Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1a) und b) genannten Pflichten und setzt den Verstoß trotz Abmahnung der EGTF fort, so ist EGTF berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 4 Telefon-Flatrate und Telefon-Optionen

- (1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden unbegrenzte Gesprächsverbindungen zu den in der jeweiligen Flatrateproduktinformation genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Ziele, die separat nach der aktuellen Preisliste berechnet werden. Ausgenommen von der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen sind des weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicrufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland (ausgenommen: Vereinbarung über Sonderziele). Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum ändern.
- (2) Ist eine Telefon-Option auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt ein Vertrag über eine Telefon-Option nicht mit dem ersten

Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird der Umfang des Verbindungsminutenkontingents anteilig tagegenau errechnet.

- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefon-Flatrate ist nur zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums möglich.
- (4) Telefon-Flatrate und Telefon-Optionen dürfen ausschließlich für den privaten, persönlichen Gebrauch des Kunden in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist in jedem Fall eine Nutzung der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder eine gewerbliche oder in sonstiger Weise Unternehmerische Nutzung im Sinne des § 14 BGB.
- (5) Kunden, die eine Telefon-Flatrate oder eine Telefon-Option gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch nutzen möchten, haben hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der EGTF zu schließen.
- (6) Im Falle der unzulässigen Nutzung der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option durch den Kunden ist EGTF berechtigt, die Telefon-Flatrate bzw. die Telefon-Option außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

Soweit für die Erbringung der Leistungen von EGTF Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt EGTF keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. EGTF tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 6 Rufnummernänderung | Rufnummernmitnahme (Portierung)

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieternach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) EGTF trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass er gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch EGTF zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von EGTF zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mit- nehmen kann.
- (3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit EGTF bestätigt EGTF die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist EGTF berechtigt, diese Nummer
 - a. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von EGTF zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
 - b. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu EGTF gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

(4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann EGTF ein Entgelt erheben.

§ 7 Teilnehmerverzeichnisse | Auskunftserteilung

Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst EGTF unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preis-liste. EGTF haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird EGTF die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNETZUGANG (INTERNET-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die EGTF erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen zu den nachstehenden "Ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen", die zusätzlich und ergänzend zu den BREITBAND-AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) EGTF stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (*point of presence*) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (*Gateway*) zum Internet zur Verfügung, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (*IP-Pakete*) zu ermöglichen. Ein Internetzugang wird dem Kunden nur zusammen mit EGTF-Telefoniediensten angeboten (kombinierter BREITBAND- und Telefonanschluss).
- (2) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von EGTF nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.
- (3) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von EGTF im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von EGTF angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von EGTF zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von EGTF zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. EGTF weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen EGTF-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen
- (4) EGTF ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

§ 4 Verantwortung des Kunden

- (1) Eine Verbraucher-Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so kann EGTF die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden (Business-Produkt) abrechnen.
- (2) Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss (Business-Produkt) voraus.
- (3) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er über den im Rahmen des Vertrages und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internetzugang (Internet-AGB) zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (4) Falls EGTF in zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, zu denen der Kunde (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, EGTF bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat EGTF auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde EGTF zu ersetzen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von EGTF ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (6) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist EGTF berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Gewährleistung von EGTF

- (1) EGTF hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (2) EGTF leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 6 Sperre | Kündigung

Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Internet-AGB ist EGTF zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.

§ 7 Datensicherheit und -integrität

EGTF weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. EGTF hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und

Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind bei EGTF sowie im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Tacherting, 01. August 2017

Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten eG